

1. Änderungssatzung
Vom 07.12.2022
zur Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Roetgen vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs 5 erhält folgende Fassung:

Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 3 je Meter Grundstücksseite jährlich von den Fahrbahnen, die vorwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen)	0,41 EURO (S 10)
dem überörtlichen Verkehr dienen	0,37 EURO (S 20)

Artikel 2

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Wird die Winterwartung der Fahrbahnen von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Fahrbahnen, die überwiegend

dem Anliegerverkehr dienen	1,59 EURO (S 30)
dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,43 EURO (S 40)
dem überörtlichen Verkehr dienen	1,27 EURO (S 50)

Für Gehwege, für die die Gemeinde die Winterwartung innehat, beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Gehwegen an Straßen, die überwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,40 EURO (S 60)
dem überörtlichen Verkehr dienen	1,24 EURO (S 70)

Artikel 3

§ 6 erhält folgenden Abs. 8:

„Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.